

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsteraue vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 05.10.2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen zu § 5

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 - der Steuersatz für den 1. Hund wird geändert auf 70,00 Euro.

Artikel 2 Änderungen zu § 12

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Neufassung.

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig,

- a) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb der genannten Fristen anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 nicht Namen und Wohnung (Adresse) des Erwerbers bei der Abmeldung angibt,
- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung (§ 7) oder der Steuerermäßigung (§ 8) nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 KAG LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund ohne sichtbare Steuermarke führt oder zum Nachweis nicht bei sich trägt,
- b) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Hundemarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
- c) entgegen § 11 Abs. 3 die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgibt und
- d) entgegen § 11 Abs. 4 eine in Verlust geratene Steuermarke beim Wiederauffinden nicht zurückgibt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



06.10.2023

Datum

Buchheim
Bürgermeister